ANLAGE NR. 3.67
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “SAALEAUE BEI GROß ROSENBURG“(EU-CODE: DE 4037-303, LANDESCODE: FFH0053)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in den Gemarkungen Barby, Breitenhagen, Calbe, Groß Rosenburg, Schwarz, Tornitz und Trabitz.

(2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 539 ha.

(3) Das Gebiet umfasst die Bereiche nordwestlich von Calbe (Saale) bis zum Götzhorn, nordöstlich von Klein Rosenburg. Der größte der 3 Teilbereiche umfasst den Flusslauf der Saale ab dem Wehr Calbe bis zum Johanniswerder bei Klein Rosenburg einschließlich des mit Gehölzen und Auwaldresten bestandenen Grünlandes an der Alten Schleuse sowie der Ackerflächen und des Friedhofes südlich bzw. östlich von Gottesgnaden und einen Offenlandbereich mit der Hinteraue und der Kleinen Bäumchenbreite östlich der Bahntrasse, die zwischen Calbe (Saale) und Trabnitz von Nord nach Süd verläuft, den gesamten Auwald Hasselbusch westlich von Klein Rosenburg einschließlich der an die Saale angrenzenden Karpfenlache und Gruseleiwiese sowie den Wiesen westlich bzw. nördlich der Saale zwischen Werkleitz und dem Lyzehne und den nordöstlichen Teil des Dorfsees bei Groß Rosenburg sowie die mit Laubgehölzen bestandenen Grünländer der Lehmkuthe, des Saaleangers, des Ziegeleiwerders nördlich der Ziegelei bei Klein Rosenburg und den Laubwäldern und Offenlandbereichen im Bereich des Johanniswerders und Wülpke. Der Teilbereich nordwestlich Calbe (Saale) umfasst die Grizehner Teiche einschließlich der umliegenden Laubwälder im Westen und den an das Kleingewässer angrenzenden und durch die Landstraße 65 abgegrenzten Offenlandflächen im Süden sowie die Griebenen einschließlich der Gehölzstreifen im Osten. Der Teilbereich nordöstlich Klein Rosenburg umfasst die Waldfläche des Götzhorn einschließlich der Wiesen im Südosten, den Offenlandbereich des Götz, der den Waldbereich teilt und einem Teil der Rehwiesen im Nordosten.

(4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) und dem Naturschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (NSG0394), grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue Steckby-Lödderitz“ (FFH0054) sowie das Naturschutzgebiet „Steckby-Lödderitzer Forst“ (NSG0036) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051SBK) sowie dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0053,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 176, 181.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des nicht durch Staubauwerke beeinflussten Saalelaufes zwischen Calbe (Saale) und der Einmündung in die Elbe mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere einer naturnahen Auenlandschaft, die geprägt ist durch Hartholzauenwälder, kleinflächige Weichholzauenbestände, Schlammbänke, Röhrichte, feuchten Staudenfluren und Auengrünländer,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT:91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

   Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

4. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,

5. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.